

# Kritische Aspekte zum neuen PsychThG

Dr, Dipl.-Psych. Manfred Thielen

# Finanzierung der Weiterbildung

- Im stationären Teil der Weiterbildung sollen die Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung (PiW) angestellt werden und Tariflohn bekommen.
- Den ambulanten Teil sollen sie über die eigenen Psychotherapien im Rahmen der Ambulanz finanzieren (40%-Regel). Dies deckt nur einen Teil zu erwarteten Weiterbildungskosten.
- Die mangelnde Finanzierung der PiW wird sowohl von der BPtK als auch von den meisten Fachverbänden zu Recht kritisiert.

# Finanzierung

- Die bisherigen PiA, die bisher keine oder in der Regel nur eine geringe Bezahlung bekommen haben, 1000.- für ihr Psychiatrisches Jahr bekommen.
- Das ist nach Einschätzung der PiA eindeutig viel zu wenig und stellt eine Schlechterstellung gegenüber den PiW da.

# Legaldefinition

- Bisherige Legaldefinition im PsychThG von 1999:
- §1 (3)“ Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels **wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren** vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“
- Im neuen PsychThG: „§1 (2) Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels **wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden** berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

# Position der Mehrheit der Profession

- *„Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede **berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit** zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“* (BPtK, Stellungnahme zum Entwurf eines PsychThG vom 7.5.19)
- Aus der Begründung: „Die gesetzliche Einschränkung der Heilkundeerlaubnis auf wissenschaftlich geprüfte oder anerkannte psychotherapeutische Verfahren stellt einen Eingriff in das Berufsausübungsrecht eines verkammerten Heilberufs dar. Details der Berufsausübung regeln 20 Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Berufs- und Weiterbildungsordnungen der Kammern und Regelungen im Sozialrecht.“

# Verfahrensvielfalt

- Der Gesetzgeber hat den gefällten Beschluss des 25 DPT vom Nov. 2014, dass alle vier Grundorientierungen: verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch mit Strukturqualität gelehrt werden müssen, schlichtweg übergangen.
- Zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören neben der Verhaltenstherapie, der psychodynamischen Therapie und der Systemischen Therapie auch die Personzentrierte Psychotherapie, da sie von den Landesbehörden anerkannt wurde.
- Letztere wird weder im Gesetz noch im Entwurf einer Approbationsordnung erwähnt.

# Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

- Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP), wurde gestärkt. Im neuen Gesetz heißt es: „Sie (Landesbehörde M.T.) stützt ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats...“
- Bisher war es ein Kann-Regel. Zudem haben seine Beschlüsse wie bisher nur direkte Konsequenzen für die Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen während die Ärzte und ärztlichen Psychotherapeuten\*innen auch weiterhin das Privileg der Behandlungsfreiheit genießen.
- Die Rolle und die Bewertungskriterien des WBP werden von Teilen der Profession stark kritisiert.

# Rolle der Hochschulen

- Das Psychotherapiestudium kann nur an den Universitäten studiert werden, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die bisher von sehr vielen angehenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen besucht wurden, bleiben außen vor.
- Dies führt u.a. zu einer weiteren Verstärkung der Dominanz der Verhaltenstherapie an den Universitäten, wo von 60 Professoren 59 Verhaltenstherapeut\*innen bzw. verhaltenstherapeutisch orientiert sind, während an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchaus noch Professoren von anderen Verfahrensrichtungen lehren.



# Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*inne n

Die jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen dürfen auch weiterhin keine Erwachsenen ab 21 J. behandeln, obwohl die neu Ausgebildeten auch Erwachsene behandeln können.

# Gutachterverfahren

- Das Gutachterverfahren für Gruppentherapie wurde abgeschafft.
- Der G-BA wurde beauftragt bis zum 31.12.2020 Alternativen zum Gutachterverfahren für Erwachsenen- und Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapien zu entwickeln.
- Die ersten 10 Std. der Kurzzeittherapie sollen besser honoriert werden. Die Kurzzeittherapie soll gestärkt werden.
- Es besteht die große Gefahr, dass die Langzeittherapie Schritt für Schritt abgebaut wird.

# Gesamteinschätzung

- Bei der Bewertung von Vor- und Nachteilen des Gesetzes überwiegen die Nachteile. Es muss unbedingt nachgebessert werden.
- Am 9.11.19 berät und entscheidet der Bundesrat über das im Bundestag verabschiedete Gesetz.
- Über Politiker\*innen des Bundesrates kann u.U. noch Einfluss genommen werden.